



Heimatverein Büderich u. Gest e.V.



Satzung des „Heimatverein Büderich und Gest e.V.“

Stand: 13. August 2021

- § 1 Der **Heimatverein Büderich und Gest e.V.** hat seinen Sitz in Büderich. Gerichtsstand ist Wesel. Er ist in das Vereinsregister Wesel eingetragen. Im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt er ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.
- § 2 Zweck des Vereins ist die Aufarbeitung, Pflege und Förderung der Heimatgeschichte, des Brauchtums, der Sprache und Kultur in Büderich und Gest. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Arbeitskreise.
- § 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Es erfolgt lediglich Kostenersatz für im Vereinsinteresse getätigte Ausgaben.
- § 6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 7 Die Mitgliedschaft können alle Personen beantragen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich. In den Vorstand können alle Mitglieder gewählt werden, die in Büderich und deren angrenzenden Ortschaften wohnen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Verein kann Ehrenmitglieder benennen.
- § 8 Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und ist zahlbar bis zum 31. 03. des laufenden Kalenderjahres.
- § 9 Die Mitgliedschaft erlischt:
- Durch Austritt, der schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen an den Vorstand zu erklären ist.
 - Durch Streichung auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das betreffende Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, insbesondere trotz schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber mit seinem Beitrag länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

- Durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung beim Vorliegen:
 - a) eines groben Verstoßes gegen die Satzung
 - b) eines Verhaltens, das geeignet ist den Heimatverein, seine Organe oder eines seiner Mitglieder in ihrem Ansehen herabzusetzen oder irgendwie zu schädigen.

Die Streichung und der Ausschluss sind schriftlich, unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags für das laufende Jahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

- § 10 Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem 1. Schatzmeister
- dem 2. Schatzmeister.

Er wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der:

- 1. Vorsitzende,
- der 1. Schriftführer und
- der 1. Schatzmeister.

Je 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- den Vorsitzenden der Arbeitskreise.

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und wird vom Vorstand einberufen.

- § 11 Für die einzelnen Aufgaben werden Arbeitskreise gebildet. Sie sollen sich nach Möglichkeit selber zusammenfinden.

- § 12 Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung ist mindestens 14 Tage vorher mit den Tagesordnungspunkten schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jährlich einmal ist zu Beginn des Geschäftsjahres (1. Quartal) eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen. Ihr obliegen:
- a) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und die Berichte aus den Arbeitskreisen.
 - b) Turnusmäßige Wahl des Vorstandes und Wahl zweier Rechnungsprüfer. Vor den Wahlen hat eine Mandatsprüfung in Form einer ausgefüllten Anwesenheitsliste statt zu finden.
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages nach Höhe und Fälligkeit.
 - d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- e) Satzungsänderungen, die mit der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden müssen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die jedoch nur bei Zustande-kommen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gültig ist. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
 - g) Anträge und Änderungen sind beim Vorsitzenden bis spätestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- § 13 Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes dies beantragt.
- § 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- § 15 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die katholische und evangelische Kirchengemeinde in Büderich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
Die vorhandenen Sachwerte werden leihweise dem Stadt-Archiv Wesel übergeben. Bei Neugründung eines Nachfolgevereins ist das Stadt-Archiv verpflichtet die Sachwerte auf Anforderung zurückzugeben.
- § 16 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung unberührt. Die Mitglieder vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche die Zielsetzung des Heimatvereins am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Die 1. Satzung wurde in der 1. Versammlung am 28. Februar 1984 beraten und beschlossen.
Die Eintragung in das Vereinsregister Wesel, Nr. 536 erfolgte am 7. Februar 1985.

Vorlage zur heutigen Satzungsänderung war die Satzung vom 12. März 2010.

Wesel, den 13. August 2021

Bernhard Tepass

Hans-Georg Kraemer

Arnold Tepass

.....
1. Vorsitzender

.....
1. Schriftführer

.....
1. Schatzmeister